

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge • Band 155

Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Eine Untersuchung zum Maßregelrecht

Von

Axel Dessecker



Duncker & Humblot • Berlin

Axel Dessecker · Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder

ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 155

Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Eine Untersuchung zum Maßregelrecht

Von

Axel Dessecker



Duncker & Humblot · Berlin

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Juristischen Fakultät
der Universität Göttingen gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Die Juristische Fakultät der Universität Göttingen hat diese Arbeit
im Sommersemester 2002 als Habilitationsschrift angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 3-428-11180-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung hat der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen im Wintersemester 2001/02 und im Sommersemester 2002 als Habilitationsschrift vorgelegen. Für den Druck habe ich nach Abschluß des Habilitationsverfahrens einige Passagen aktualisiert. Besonders wichtige Neuerscheinungen konnte ich im Februar 2003 noch in den Fußnoten berücksichtigen.

Während der Entstehung der Arbeit und seither hat sich immer wieder gezeigt, daß das Maßregelrecht in Bewegung geraten ist. Die gegenwärtige öffentliche Aufmerksamkeit für bestimmte Formen von Kriminalität führt auch dazu, daß Sanktionen jenseits der Schuld in den Blick geraten. Auf solche aktuellen Gesichtspunkte geht der Text ein, wo sich das anbietet, und sie sind auch Anlaß für eine rechtspolitische Stellungnahme am Ende des Buches. Das eigentliche Ziel der Analyse liegt dagegen in einer Systematisierung des Maßregelrechts anhand der Prinzipien der Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Dieses Buch bildet den Abschluß mehrjähriger Forschungsprojekte in Wiesbaden und Göttingen. Am Anfang standen Überlegungen von Professor Jörg-Martin Jehle zu einem empirisch angelegten Forschungsvorhaben, das sich mit der Anordnung und Vollstreckung der Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB beschäftigte. Die damit begonnenen Forschungen hat er an der Kriminologischen Zentralstelle und an der Universität Göttingen am intensivsten begleitet; ihm habe ich für rund zehn Jahre angeregter wissenschaftlicher Diskussion besonders zu danken.

Weitere Gutachten im Rahmen des Habilitationsverfahrens haben die Professoren Manfred Maiwald und Hans-Ludwig Schreiber abgegeben; ich danke ihnen dafür, daß sie diese zeitraubende Aufgabe trotz bevorstehender oder bereits erfolgter Emeritierung übernommen haben. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danke ich für die Bewilligung einer Sachbeihilfe für die Publikationskosten.

Ein solches Buch ist nicht denkbar ohne die Hilfe zahlreicher weiterer Kolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunde in der Universität und außerhalb. Auch ihnen danke ich dafür, daß sie mich in den letzten Jahren unterstützt und manchmal ertragen haben.

Göttingen, im Januar 2004

Axel Dessecker

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung: Ziel und Anlage der Arbeit	17
---	----

Erster Teil

Zur geschichtlichen Entwicklung des Maßregelrechts	25
---	----

Kapitel 2

Frühformen sichernder Maßregeln seit dem Ende des 18. Jahrhunderts	27
---	----

A. Das preußische Allgemeine Landrecht	27
B. Individualpräventive Theorien und ihre Kritik in der Zeit um 1800	32
I. Zur Dogmatik der Sicherungsmittel bei Klein und Eisenhart	32
II. Weitere individualpräventive Ansätze um 1800	37
III. Feuerbachs Kritik der Individualprävention	39
C. Sanktionspraxis und „Polizey“	43

Kapitel 3

Positionen der Kriminalpolitik im Kaiserreich	50
--	----

A. „Ordnungspsychiatrie“ und „irre Verbrecher“	50
I. Polizeirechtliche Zwangsunterbringungen	50
II. „Irre Verbrecher“	52
B. Kriminalität und „soziale Hygiene“	54
C. Zum „Schulenstreit“ in der deutschen Strafrechtswissenschaft	57
I. Die Herausbildung von „Schulen“	57
II. Liszt und die „moderne“ Richtung	59

III. Gegenströmungen aus der „klassischen“ Richtung	63
IV. „Naturalistische“ Gegenströmungen	65
V. Fazit	68

Kapitel 4

Reformbemühungen bis 1933	70
A. Stooss und die Strafrechtsreform in der Schweiz	70
B. Die Reformentwicklung in Österreich	76
C. Reformentwürfe und Strafrechtswissenschaft in Deutschland bis 1933	78
I. Ausgangssituation	78
II. Vorentwurf von 1909 und Gegenentwurf	80
III. Der Kommissionsentwurf von 1913	82
IV. Der Entwurf Radbruchs und die weiteren Reformberatungen	84
V. Der Diskussionsstand am Ende der Weimarer Republik	86
D. Fazit	88

Kapitel 5

Das Gewohnheitsverbrechergesetz und seine Anwendung unter dem nationalsozialistischen Regime	89
A. Das Maßregelrecht – spezifisch nationalsozialistisches Instrumentarium?	90
I. „Entmannung“	90
II. Sicherungsverwahrung	93
III. Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt	95
B. Zur Praxis des Maßregelrechts	96
C. Konzentrationslager und Tötungsaktionen	98
D. Kriegsstrafrecht	102
E. Fazit	102

Kapitel 6

Strafrechtsreformen seit 1945	104
A. Die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik	104
I. Ausgangssituation und erste Reformüberlegungen	104
II. Der Regierungsentwurf 1962	107
III. Abweichende Reformkonzepte	109
IV. Zum Alternativ-Entwurf	114
V. Die Reformgesetzgebung seit 1969	115
B. Maßregeln und das Strafrecht der DDR	118
C. Fazit	121

Kapitel 7

Zusammenfassung: Maßregeln in der historischen Entwicklung des Sanktionensystems	122
---	-----

Zweiter Teil

Gefährlichkeit im Maßregelrecht	128
--	-----

Kapitel 8

Das Maßregelrecht im Überblick: Voraussetzungen und Anwendungspraxis	130
A. Die Uneinheitlichkeit der Maßregelvoraussetzungen	130
B. Statistische Daten zur Häufigkeit der Maßregeln	133

Kapitel 9

Gefahrbegriffe außerhalb des Maßregelrechts	137
A. Gefahrbegriffe in der Alltagssprache	138
B. Gefahrbegriffe im strafrechtlichen Deliktsaufbau	140
I. Deliktsformen	140
II. Notstand	144

C. Gefahrbegriffe im Polizeirecht	147
I. Gefahrenabwehr	149
II. Vorsorge	153
III. Restrisiko, Lebensrisiko, soziale Adäquanz	158
D. Folgerungen für das Maßregelrecht	159

Kapitel 10

Gefahrbegriffe in bisherigen theoretischen Entwürfen des Maßregelrechts 162

A. Beiträge aus der Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik	163
I. Exners „Theorie der Sicherungsmittel“	164
II. Ergänzungen zu Exner	170
B. Beiträge bis zum Inkrafttreten der Strafrechtsreform	175
C. Beiträge seit der Strafrechtsreform	177
D. Zum Stand der Diskussion über Gefahrbegriffe im Maßregelrecht	181

Kapitel 11

Voraussetzungen und Formen von Gefährlichkeitsprognosen 182

A. Vorhersagen und ihre Grenzen	182
I. Kriminalpolitische Strategien	182
II. Das Problem der niedrigen Basisrate	184
III. Die Legitimität von Gefährlichkeitsprognosen	187
IV. Das Fehlerpotential	189
B. Zur Methode von Kriminalprognosen	192
I. Statistische Methoden	192
II. Klinische Methoden	194
III. Intuitive Prognosen	196
C. Zusammenfassung	197

Inhaltsverzeichnis	11
--------------------	----

Kapitel 12

Gefährlichkeit, Besserung und Sicherung	199
A. Zur Bedeutung der Zielsetzungen des Maßregelrechts	199
B. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) – allein zur Besserung?	203
C. Die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) – allein zur Sicherung?	205
D. Besserung und Sicherung bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)	207
E. Zusammenfassung	209

Dritter Teil

Gefährlichkeit bei den freiheitsentziehenden Maßregeln	210
---	-----

Kapitel 13

Gefährlichkeit bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)	210
A. Schuldfähigkeit und psychiatrische Maßregel	210
B. Gefährlichkeit als Voraussetzung der Anordnung	214
I. Anlaßtat und künftige Delikte	214
II. Wahrscheinlichkeitsgrade	215
III. Erheblichkeit künftiger Delikte	216
IV. Fallgruppen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle	218
C. Empirische Forschungsergebnisse	225
I. Unterbringungsdelikte bei § 63 StGB	226
II. Unterbringungsentscheidungen nach § 63 StGB	230
III. Merkmale der Verurteilten bei der Unterbringung nach § 63 StGB	231
IV. Auffälligkeiten während der Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug	232
V. Legalbewährung	233
VI. Ausgewählte Studien zur Gefährlichkeit von Personen mit psychischen Störungen	239
VII. Zum heutigen Forschungsstand	247

D. Zur Konkretisierung des Merkmals „Gefährlichkeit“	250
I. Der Maßstab der Erheblichkeit	250
II. Einzelne Deliktsgruppen	253

Kapitel 14

Gefährlichkeit bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) 259

A. Abhängigkeitsbegriff und Erfolgsaussicht	259
B. Gefährlichkeit als Voraussetzung der Anordnung	264
C. Empirische Forschungsergebnisse	269
I. Unterbringungsdelikte bei § 64 StGB	269
II. Unterbringungsentscheidungen nach § 64 StGB	272
III. Merkmale der Verurteilten bei der Unterbringung nach § 64 StGB	273
IV. Auffälligkeiten während der Suchtbehandlung im Maßregelvollzug	274
V. Legalbewährung	275
VI. Ausgewählte Studien zur Gefährlichkeit bei einer Suchtproblematik	278
VII. Zum heutigen Forschungsstand	288
D. Zur Konkretisierung des Merkmals „Gefährlichkeit“	289

Kapitel 15

Gefährlichkeit bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) 295

A. Formelle Voraussetzungen	295
B. Gefährlichkeit als Voraussetzung der Anordnung	298
C. Empirische Forschungsergebnisse	309
I. Unterbringungsdelikte bei § 66 StGB	310
II. Unterbringungsentscheidungen bei § 66 StGB	311
III. Merkmale der Verurteilten bei der Unterbringung nach § 66 StGB	312

Inhaltsverzeichnis	13
IV. Legalbewährung	312
V. Ausgewählte Studien zur Gefährlichkeit nach langfristigen Freiheitsentziehungen und bei schwerer Kriminalität	313
VI. Zum heutigen Forschungsstand	325
D. Zur Konkretisierung des Merkmals „Gefährlichkeit“	326

Vierter Teil

Verhältnismäßigkeit im Maßregelrecht 331

Kapitel 16

Verhältnismäßigkeit bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) 334

A. Verhältnismäßigkeit als Voraussetzung der Anordnung	334
B. Verhältnismäßigkeit der Vollstreckungsdauer	338
C. Zur Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit	343
I. Geeignetheit	343
II. Erforderlichkeit	345
III. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, Proportionalität, Übermaßverbot	351

Kapitel 17

Verhältnismäßigkeit bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) 360

A. Verhältnismäßigkeit als Voraussetzung der Anordnung	360
B. Verhältnismäßigkeit der Vollstreckungsdauer	362
C. Zur Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit	363
I. Geeignetheit	363
II. Erforderlichkeit	364
III. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, Proportionalität, Übermaßverbot	368

Kapitel 18

**Verhältnismäßigkeit bei der Unterbringung
in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) 372**

A. Verhältnismäßigkeit als Voraussetzung der Anordnung	372
B. Verhältnismäßigkeit bei der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung	374
C. Zur Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit	376
I. Geeignetheit	376
II. Erforderlichkeit	377
III. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, Proportionalität, Übermaßverbot	382

Fünfter Teil

Ergebnisse und Folgerungen 385

Kapitel 19

Zusammenfassung der Ergebnisse 385

Kapitel 20

Kriminalpolitischer Ausblick 395

A. Zur Reform der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)	396
B. Zur Reform der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	400
C. Zur Reform der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)	403
D. Schlußbemerkung	406
Literaturverzeichnis	407
Sachverzeichnis	462

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1:	Entwicklung der freiheitsentziehenden Maßregeln nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2000)	134
Abbildung 2:	Vereinfachte Darstellung der Bayesschen Regel	186
Tabelle 1:	Anordnungsvoraussetzungen der kriminalrechtlichen Maßregeln nach dem Strafgesetzbuch	131
Tabelle 2:	Häufigkeit gerichtlich verhängter kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Erwachsene und Heranwachsende (Strafverfolgungsstatistik 2000)	134
Tabelle 3:	Schwerstes Unterbringungsdelikt bei der Maßregel nach § 63 StGB – Stichproben der eigenen Untersuchung im Vergleich zur Strafverfolgungsstatistik 2000 (%)	227
Tabelle 4:	Resultate von Legalbewährungsstudien zum Maßregel- und Strafvollzug im Vergleich	236
Tabelle 5:	Schwerstes Unterbringungsdelikt nach § 64 StGB: Vergleich der eigenen Untersuchung (Daten von 1986) mit der Strafverfolgungsstatistik 1996 und 2000 (%)	270
Tabelle 6:	Resultate von Legalbewährungsstudien zum Maßregelvollzug sowie zur Therapieregulierung des Betäubungsmittelstrafrechts im Vergleich	277

Kapitel 1

Einleitung: Ziel und Anlage der Arbeit

Die Maßregeln des Kriminalrechts sollen die Palette der Strafen dort ergänzen, wo Gründe der Individualprävention dies erfordern. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, einen Beitrag zur Systematisierung des Maßregelrechts zu leisten. Dabei geht es um die Tragweite allgemeiner Grundsätze für die Bestimmung des Anwendungsbereichs einzelner Maßregeln. Die allgemeinen Grundsätze, die dazu herangezogen werden, sind die Grundsätze der Gefährlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. Die Maßregeln, die im einzelnen betrachtet werden, sind die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), also die drei Sanktionen des Maßregelrechts, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind. Die Untersuchung konzentriert sich in erster Linie auf die Anordnungsvoraussetzungen dieser drei Maßregeln; Gesichtspunkte ihrer Vollstreckung werden vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit in die Darstellung einbezogen.

Das deutsche Kriminalrecht¹ zeichnet sich im internationalen Vergleich durch ein besonders differenziertes System individualpräventiv ausgerichteter Maßregeln aus. Das bedeutet nicht, daß Individualprävention für die Maßregeln der Besserung und Sicherung reserviert wird; jedenfalls nach vorherrschender Auffassung orientieren sich auch die Strafen an dieser Zielsetzung.² Schon nach dem Wortlaut des Gesetzes sind bei der Strafzumessung Wirkungen der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu berücksichtigen (§ 46 I 2 StGB). Damit relativiert sich die strikte dogmatische Unterscheidung von Strafen und Maßregeln. Doch gelten für beide Sanktionsarten unterschiedliche Grundprinzipien, die sie jeweils begründen und limitieren. Auf der Seite der Strafen ist dies das Schuldprinzip; im Maßregelrecht sind es die beiden Grundsätze der Gefährlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.

Die Funktionen der Sanktionsbegründung und ihrer Begrenzung, die für die Strafe ein einziges allgemeines Prinzip, nämlich die Schuld, übernimmt, werden

¹ Dieser Begriff ermöglicht eine Kennzeichnung des in den Blick genommenen Rechtsgebiets ohne implizite Vorentscheidung für bestimmte Sanktionsformen. Siehe dazu Delaquis (1944: 3), Exner (1914: 3), Stooss (1930: 268) und neuerdings wieder Eser (2001b: 213).

² Siehe etwa Roxin (1997: 44 ff.) und Schüler-Springorum (2001), aber auch Jakobs (1991: 28), der Individualprävention als „nachrangige Theorie“ begreift. Aus der Rechtsprechung BGH, Urteil vom 8. Dezember 1970 – 1 StR 353 / 70 (= BGHSt 24, 40, 42).

damit im Maßregelrecht auf zwei Grundsätze verteilt. Diese beiden Grundsätze nehmen aber nicht den gleichen Rang ein. Gefährlichkeit ist ein Konzept, das auf die künftige Begehung erheblicher Delikte verweist, die von bestimmten Straffälligen erwartet werden und durch die Intervention der Maßregel gerade verhindert werden sollen. Das Merkmal stellt eine spezifische Voraussetzung für die Anordnung aller freiheitsentziehenden Maßregeln dar. Die Annahme, daß dieses Konzept durch Gerichte operationalisiert werden kann, ist die zentrale Basis für das Maßregelrecht insgesamt. Würde diese Annahme widerlegt, fehlte eine Legitimation für die Existenz der kriminalrechtlichen Maßregeln. Das Merkmal Gefährlichkeit enthält aber zugleich ein begrenzendes Element: jenseits nachvollziehbarer Gefährlichkeitsprognosen soll keine Maßregel verhängt werden können. Dagegen ist die Forderung der Verhältnismäßigkeit Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der die gesamte Rechtsordnung prägt und im Verfassungsrecht verankert ist. Das Maßregelrecht betrifft nur einen kleinen Ausschnitt der denkbaren Anwendungsfälle des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. So verstanden, stellt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lediglich eine zusätzliche Schranke für Maßregeln in solchen Fallgruppen auf, welche die Hürde der Gefährlichkeit bereits überwunden haben.

Das Sanktionensystem des deutschen Kriminalrechts wird aus rechtsvergleichender Sicht häufig als „zweispurig“ gekennzeichnet – im Gegensatz zu „einspurigen“ Sanktionensystemen anderer Rechtsordnungen, die zwar eine Vielfalt einzelner kriminalrechtlicher Sanktionen aufweisen, aber keine Klassifikation in Strafen und Maßregeln zulassen.³ Die Unterscheidung dürfte von eher heuristischem Wert sein, weil es kaum konsequent einspurige moderne Strafrechtsordnungen gibt.⁴ Über die Zuordnung nationaler Sanktionensysteme zu diesem oder jenem Modell besteht ohnehin nicht immer Einigkeit.⁵ Und unter rechtspolitischen Aspekten besteht immer die Option, daß weitere „Spuren“ hinzukommen können.⁶ Dafür gibt es gerade in der Entwicklung des deutschen Sanktionenrechts einige Beispiele. In der Zeit des Nationalsozialismus wird dafür das Täterstrafrecht⁷ vorgeschlagen, in der Bundesrepublik seit den 1950er Jahren die Strafaussetzung zur Bewährung⁸; später werden verschiedene Nebensanktionen⁹ in ei-

³ So z. B. Hanack (1991: Rn. 1 ff. vor §§ 61 ff. StGB), Jescheck/Weigend (1996: 82 ff.) und Roxin (1997: 1 ff.).

⁴ Siehe hierzu etwa Jescheck (1984: 2062 ff.).

⁵ So wird das frühere französische Recht bei Jescheck/Weigend (1996: 84 Fn. 4) als einspurig bezeichnet, während die eingehende Studie von Zieschang (1992: 142) zum gegenteiligen Ergebnis kommt.

⁶ Auffällig ist, daß das Beschreibungsmodell der Zweispurigkeit nach seiner Übertragung auf das Haftungsrecht durch Esser (1953) dort ähnliche Erweiterungstendenzen zeigt; vgl. dazu Deutsch (1992: 77).

⁷ Bockelmann (1940: 162) bezieht sich vor allem auf die seit 1933 vorgesehene Strafschärfung für „Gewohnheitsverbrecher“ nach § 20a StGB a.F.

⁸ M. Walter (1983: 160), tendenziell auch Kaiser (1996: 1003); zu Auflagen und Weisungen H.-J. Bruns (1959b: 200).

ner dritten Spur zusammengefaßt, und das jüngste Beispiel liefert die Wiedergutmachung.¹⁰

Doch umfaßt zumindest das Recht der freiheitsentziehenden Maßregeln seit fast siebzig Jahren eine weitgehend konstante Gruppe kriminalrechtlicher Sanktionen. Gleichwohl ist immer wieder von einer „Krise“ des Maßregelrechts die Rede.¹¹ Dabei handelt es sich keineswegs um eine neue Diagnose. Belege finden sich schon wenige Jahre nach Einführung der Maßregeln in der Zeit des Nationalsozialismus¹², und entsprechende Aussagen beziehen sich trotz wechselnder Akzentsetzungen letztlich auf die Grundsatzdiskussion um die Ausrichtung des Sanktionensystems insgesamt. Von einer Krise des Maßregelrechts ist einerseits bei solchen Autoren die Rede, die sich für eine häufigere Verhängung bestimmter Maßregeln, insbesondere der Sicherungsverwahrung, einsetzen, andererseits aber auch bei solchen, die das Maßregelrecht in Frage stellen und dabei auf kritische Äußerungen Bezug nehmen, die wie das Diktum vom „Etikettenschwindel“ noch aus der Zeit des „Schulstreits“ in der Strafrechtswissenschaft stammen.

Jüngste kriminalpolitische Debatten deuten eher auf ein gesteigertes Interesse am Maßregelrecht. Dazu gehört zunächst die Wiederentdeckung „gefährlicher“ Straftäter. Schwere Delikte, die von (ehemaligen) Strafgefangenen oder Maßregelpatienten nach einer Entlassung aus dem Vollzug oder während einer Vollzugslockerung begangen werden, können zu spektakulären Ereignissen werden, wie die von Zeit zu Zeit hoch gehenden Wellen der Darstellung solcher Fälle in den Massenmedien zeigen. Die Skandalisierung bestimmter Formen von Kriminalität hat Folgen für das allgemeine kriminalpolitische Klima ebenso wie für die Lockereungs- und Entlassungspraxis mindestens in einer Region.¹³ Sie kann zur Gründung von Bürgerinitiativen führen, zur Blockade der Eröffnung neuer Einrichtungen, zur Einleitung von Strafverfahren gegen Verantwortliche des Straf- oder Maßregelvollzugs, zu hektischen Aktivitäten im politischen System, aber auch zu dringenden Nachfragen nach praktisch verwertbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen.¹⁴

⁹ Manche Autoren neigen dazu, nicht eindeutig als Strafe oder Maßregel einzuordnende Sanktionen wie die „Nebenfolgen“ in § 45 StGB, Einziehung und Verfall einer in sich uneinheitlichen dritten Kategorie zuzuweisen; so etwa H.-J. Albrecht (1989: 49) und Müller-Dietz (1979: 67 ff.).

¹⁰ Zusammenfassend Roxin (1997: 67 ff.). Das Modell von Walther (2000: 281 ff.) verteilt die Strafe auf zwei Spuren und ordnet die Wiedergutmachung der dritten zu, so daß die Maßregeln in eine vierte Spur verschoben werden.

¹¹ Siehe aus der neueren Literatur Böllinger (1995: Rn. 19 zu § 61 StGB); Frisch (1990: 351 ff.); Kaiser (1990).

¹² Mezger (1943: 5 ff.).

¹³ Jüngstes Anzeichen ist die deutliche Veränderung der Entlassungspraxis aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug; siehe Seifert et al. (2001: 248, 252 f.).

¹⁴ Einige dieser Aspekte schildern Grünebaum (1996: 35 ff.), Pfäfflin (1995) und Schüler-Springorum et al. (1996).